



## **Ergänzende Bedingungen**

### **der EnergieGesellschaft Frankenberg mbH**

**zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. -**

**- gültig ab dem 1. September 2010 -**

#### **1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)**

- 1.1** Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2** Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.
- 1.3** Der Anschlussnehmer erstattet der EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke.
- 1.4** Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer verlasst werden.
- 1.5** Die EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH stellt für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten gemäß der Anlage 1 in Rechnung.
- 1.6** Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Netzanschlusskosten abweichend von 1.5 nach Aufwand berechnet.

Übliche Netzanschlüsse befinden sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Der Begriff "geschlossene Ortslage" umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhängen sind oder entstehen werden.

Eine wesentliche Abweichung von üblichen Netzanschlüssen ist auch gegeben, wenn 50 % der tatsächlich anfallenden Kosten den Pauschalpreis nach 1.5 überschreiten.

- 1.7** Der Anschlussnehmer ist berechtigt, im nichtöffentlichen Bereich ab Grundstücksgrenze Erdarbeiten unter Einhaltung der von der EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH mitgeteilten Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben wird zu Gunsten des

Anschlussnehmers, der in der Anlage 1 genannte Betrag kostenmindernd berücksichtigt.

- 1.8 Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite beträgt circa 11,4 kWh/m<sup>3</sup>; der für die Versorgung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt circa 22 mbar.
- 1.9 Die EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## **2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

- 2.1 Ein Baukostenzuschuss für das Ortsnetz wird in der Regel nicht erhoben.
- 2.2 Falls zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, hergestellt oder verstärkt werden müssen, ist die EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird von der EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH gemäß § 11 NDAV festgestellt. Die für diesen Baukostenzuschuss maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden den Anschlussnehmern mitgeteilt.
- 2.3 Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist, ist ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

## **3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

- 3.1 Die EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2 Für die erstmalige Inbetriebsetzung einschließlich der Erstplombierung der Kundenanlage sowie des ersten Einbaus der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen und für jede weitere Inbetriebsetzung werden die in der Anlage 1 genannten Beträge berechnet.
- 3.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung der in Anlage 1 genannte Betrag berechnet.
- 3.4 Für jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche Kosten gemäß der Anlage 1 berechnet.
- 3.5 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

## **4. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)**

- 4.1 Die EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV, die in der Anlage 1 aufgeführten Beträge
  - a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)
  - b) für jede Postnachnahme

c) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten

**5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)**

**5.1** Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird pauschal der in Anlage 1 genannte Betrag berechnet.

**5.2** Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird pauschal der in Anlage 1 genannte Betrag berechnet.

**6. Umsatzsteuer**

**6.1** Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 4.1) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 5.1) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EGF EnergieGesellschaft Franckenberg mbH zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. -